



An den Grossen Rat

23.5217.03

13.5293.05
23.5349.03

BVD/P235217/P135293/P235349

Basel, 11. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 10. März 2026

Motion Jean-Luc Perret und Konsorten für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen

und

Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen

und

Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 23.5217.02 Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die nachstehende Motion Jean-Luc Perret und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung innerhalb von vier Jahren überwiesen:

«In Basel-Stadt sind unterirdische Bauten und Anlagen in Grünanlagenzonen zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse stehen und die oberirdische Nutzung nicht beeinträchtigen (Bau- und Planungsgesetz, §40b, Abs. 2 lit. a). So ist es heute möglich, dass ein Park, der sich in einer Grünanlagenzone befindet (und das trifft auf praktisch alle Basler Parkanlagen zu), vollflächig unterbaut wird.

In dicht bebauten, innenstädtischen Räumen ist es wichtig, dass die wenigen noch bestehenden und intakten Grünflächen ihre Funktion uneingeschränkt beibehalten. Werden Grünanlagen unterbaut, zerstört dies die Bodenstruktur und beeinträchtigt die Bodenfunktionen. Wurzelraum geht verloren und alte Bäume drohen zu Grunde zu gehen. Das Regenwasser kann bei Starkregen nicht mehr grossflächig versickern und für Hitzeperioden im Boden gespeichert werden.

Basel-Stadt hat den Klimanotstand ausgerufen und sich ein Stadtklimakonzept auferlegt, welches das Thema Klima stärker in den Fokus der Stadtplanung rückt. Auch die Bevölkerung hat ihren Willen zu mehr Klimaschutz und -anpassung in der Volksabstimmung zur Klimagerechtigkeitsinitiative klar ausgedrückt. Die Stadtpärke sind ein wichtiges Element für ein erträgliches Stadtklima, den Erhalt einer wertvollen Stadtökologie sowie für die Einführung des Schwammstadt-Prinzips.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat deshalb auf, das Bau- und Planungsgesetz so anzupassen, dass Grünanlagen weder unterbaut noch die natürlichen Bodenfunktionen oder die Sickerfähigkeit beeinträchtigt werden. Kleinere Bauten, die diese Funktionen nicht beeinträchtigen, sind auszunehmen – beispielsweise Erdwärmehohrungen. Sollte im Einzelfall aus gewichtigen Gründen eine grössere unterirdische Bebauung alternativlos sein, ist dem Grossen Rat eine Zonenplanänderung vorzulegen.

Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Salome Bessenich, Fina Girard, Oliver Bolliger, Alexandra Dill, Raphael Fuhrer, Claudia Baumgartner, Stefan Wittlin, Nicole Amacher, Lisa Mathys, Daniel Säggerer»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 vom Schreiben 13.5293.04 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten erneut stehen gelassen:

«Im Januar 2013 wurde in der "Richtlinie für Solaranlagen" die Befreiung von der Bewilligungspflicht näher definiert. Solaranlagen in den Nummernzonen, der Schonzone und der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse können ohne Baubeglehen oder Meldung erstellt werden, wenn sie gewissen Gestaltungskriterien entsprechen.

Der Regierungsrat hat die Gestaltungskriterien für eine Bewilligungsbefreiung sehr restriktiv definiert. Sie wird zum Beispiel nur gewährt, wenn der Abstand zum Dachrand (Traufe, First) umlaufend minimal 50 cm und zum Gaubenrand minimal 20 cm beträgt. Zudem dürfen die Kollektorfelder praktisch keine Aussparungen durch Dachelemente wie Dachflächenfenster, Kamine, Entlüftung, Entrauchung aufweisen.

Nun ist es so, dass auf den Basler Dächern Kamine, Entlüftungsschächte, Dachfenster und Mansarden nicht die Ausnahme, sondern die Regel sind. Deshalb macht die Bewilligungsbefreiung in der Praxis nur wirklich Sinn, wenn für die Bauherrschaft eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung der Solaranlage erhalten bleibt.

Am 3. März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen. Darin finden sich Bestimmungen, welche eine Priorisierung und Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen auf Dächern ausdrücklich fördern. Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (Art 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (Art 9 Abs. 3 Bst. e EnG).

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, Gesetz, Verordnung und Richtlinien stufengerecht und unverzüglich wie folgt anzupassen:

1. Die Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen ist für Bauten in jenen Zonen, in denen schon bisher Erleichterungen bestehen, wie folgt zu erweitern:
 - a. In die Dachhaut integrierte Anlagen sollen von der Bewilligungspflicht ganz befreit werden, inklusive Nutzung bis zu den Dachrändern. Sie sollen nicht anders behandelt werden als z.B. Dachziegel. Ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft selbst bestimmen.
 - b. Auch für Aufdachanlagen soll die Bewilligungsbefreiung weitergehend erleichtert werden. Die nötigen Abständen zu den Dachrändern sollen nur 20 cm statt 50 cm betragen; ob und wie sie Kamine oder andere Aussparungen einkleiden, soll die Bauherrschaft in diesem Rahmen selber bestimmen.
2. § 72 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) lautet: "Ungenutzte Flachdächer sind mit einer Vegetationsschicht zu überdecken." Auch dieser Gesetzesteil sollte so modifiziert werden, dass alternativ zur Vegetationsschicht der Bau von Photovoltaikanlagen gesetzlich explizit erlaubt wird.
3. Schliesslich scheint es sachgerecht, auch Anlagen ausserhalb der Bauzone vereinfacht zuzulassen, etwa wenn Infrastrukturen wie Lärmschutzwände oder andere Einfassungen von Strassen für die Erzeugung von Solarstrom geeignet sind.

Rudolf Rechsteiner, Daniel Goepfert, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Danielle Kaufmann, Jörg Vitelli, Andreas Sturm, Mustafa Atici, Seyit Erdogan, Sarah Wyss, Brigitte Heilbronner, Gülsen Oeztürk, René Brigger, Thomas Gander, Andrea Bollinger, Mirjam Ballmer, Eveline Rommerskirchen, Anita Lachenmeier-Thüring, Brigitta Gerber»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 vom Schreiben 23.5349.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Béla Bartha und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

«Es ist unwidersprochen, dass Bäume eine sehr positive Wirkung auf das Klima in der Stadt haben. Es ist daher erfreulich, dass der Baumbestand in Zahlen seit Jahren steigend ist. Dagegen steht aber leider, dass sowohl die Lebensdauer als auch die ökologische Qualität der Bäume nicht in gleichem Masse zu- sondern stetig abnehmen. Der Klimawandel setzt dem bestehenden Baumbestand dazu. Baumarten, die früher stadtvträglich waren, leiden unter Hitzestress, Trockenheit oder Krankheiten, sterben früher und erreichen häufig nicht mehr dieselbe Grösse und dasselbe Kronenvolumen wie in früheren Zeiten. Heute geht die Stadtgärtnerei von einer mittleren Lebensdauer für einen Stadtbaum in Basel von nur noch 30 bis 40 Jahren aus. Dies bedeutet, dass viele Stadtbäume während ihrer Lebenszeit, ihre optimale Grösse und damit eine maximal positive Wirkung für das Stadtklima nicht mehr erreichen oder dann nur für wenige Jahre. Zahlen hierzu wurden bereits 2019 in der Motion 19.5151.02 von Thomas Grossenbacher und Konsorten zum wirkungsvollen Baumschutz dargelegt.

Für den Schutz des Baumbestands im öffentlichen und privaten Raum spielte das bestehende Baumgesetz in der Vergangenheit eine weitgehend zielführende Rolle. Es verlangt, dass der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt zu erhalten und möglichst zu vermehren ist. Entsprechend wird im kantonalen Baumkataster die Baumart, die Anzahl, das Alter und weitere Angaben erfasst und Verluste werden durch Ersatzpflanzungen ersetzt. Nicht erfasst wird hingegen die Grösse der Bäume bzw. ihr Kronenvolumen, obwohl dieses für die ökologische Bedeutung bzw. die positive Auswirkung eines Baumes für das Stadtklima entscheidend ist. Es ist zu befürchten, dass in den letzten Jahren trotz einer zunehmenden Anzahl von Bäumen in der Stadt ihre positive ökologische Rolle für das Stadtklima abgenommen hat, weil die Bäume heute im Durchschnitt kleiner sind und ein geringeres Kronenvolumen haben.

Aus diesem Grund sind die Unterzeichnenden der Ansicht, dass in Zukunft auch die ökologische Qualität des Baumbestands erhoben werden muss, um beurteilen zu können, ob mit den getätigten Ersatzpflanzungen nicht nur die Anzahl der Bäume, sondern auch ihre ökologische Bedeutung, d.h. die positive Wirkung des Baumbestands für das Stadtklima, erhalten bleibt. Früher konnte die Biomasse von Stadtbäumen nur grob auf Grund von auf Basis von Standardwerten abgeschätzt werden. Seit einigen Jahren ist es jedoch möglich, mit schweizweit verfügbare Laser-Scanning Daten (LiDAR) das Kronenvolumen städtischer Baumbestände zu messen und daraus die Biomasse und den darin eingelagerten Kohlenstoff mit grosser Genauigkeit abzuleiten. Mit wiederholten LiDAR-Messungen kann so über die Zeit auch die Zu- bzw. Abnahme des Kronenvolumens gemessen werden. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Motion Th. Grossenbacher vom August 2019 erwähnt,

dass er beabsichtige, den ökologischen Wert des Baumbestandes basierend auf den LIDAR-Daten 2020 zu erheben.

Die Unterzeichnenden sind der Ansicht, dass dies eine notwendige Grundlage ist, um auch unter den Bedingungen des Klimawandels, den ökologischen Wert des Baumbestands im Kanton BS zu erhalten. Basierend auf den obigen Ausführungen fordern sie deshalb den Regierungsrat auf:

- Absatz 1 von § 1 des Baumschutzgesetzes wie folgt zu ergänzen: Der Baumbestand im Kanton Basel-Stadt und sein ökologischer Wert ist im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, zu erhalten und möglichst zu vermehren.
- In Zukunft den ökologischen Wert, insbesondere das klimawirksame Kronenvolumen des Baumbestands auf öffentlichem und privatem Grund alle 5-10 Jahre mittels LiDAR-Daten zu erheben und die Ergebnisse zu veröffentlichen.
- Als Zielgrösse für den Erhalt des Baumbestands in Zukunft nicht mehr nur die Anzahl Bäume, sondern zusätzlich auch deren ökologischer Wert, d.h. ihr Kronenvolumen zu verwenden. Die erstmalige Erhebung des Kronenvolumens anhand von LiDAR-Daten ist dabei Grundlage, um Zielgrössen für das Gesamt-Kronenvolumen des Baumbestands für die verschiedenen Stadtteile zu formulieren.
- Bei Baumfällungen auf öffentlichem als auch privatem Grund darauf hinzuwirken, dass mittels Ersatzpflanzungen über die Zeit auch der ökologische Wert und damit der positive Klimaeffekt zumindest erhalten, wenn nicht verbessert wird.

Béla Bartha, Lisa Mathys, Alexandra Dill, Erich Bucher, David Wüest-Rudin, Jean-Luc Perret, Nicole Strahm-Lavanchy»

Wir berichten zu den drei genannten Geschäften wie folgt:

1. Zwischenbericht

Das Stadtklimakonzept verfolgt mit neun Handlungsfeldern das Ziel einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Mit dem Handlungsfeld 3 (formelle Vorgaben) sind die rechtlichen Vorgaben auf dieses Ziel hin zu überprüfen und anzupassen. Demnächst gibt es eine öffentliche Vernehmlassung zum «Stadtklimakonzept Handlungsfeld 3, formelle Vorgaben» mit geplanten Gesetzesänderungen. Mit der Anpassung der kantonalen Gesetze berücksichtigt der Regierungsrat überdies die Anliegen der Motion Jean-Luc Perret «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», der Motion Rudolf Rechsteiner «betreffend Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und des Anzugs Béla Bartha «betreffend Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten».

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Jean-Luc Perret und Konsorten «für den unterirdischen Schutz von Grünanlagenzonen», die Motion Rudolf Rechsteiner und Konsorten betreffend «Bewilligungsbefreiung für Solaranlagen» und den Anzug Béla Bartha und Konsorten betref-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

«Ergänzung des Baumschutzgesetzes: Nicht nur die Anzahl, sondern auch der ökologische Wert des Baumbestandes in BS muss geschützt werden, um dessen Klimawirkung zu erhalten» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin